

BGer 2C_1082/2018 vom 20. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1082_2018

FR: TF 2C_1082/2018 du 20 février 2019

IT: TF 2C_1082/2018 del 20 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Am 25. November 2013 verfügte das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe von A._____. Auf den von diesem erhobenen Rekurs trat die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich mit Entscheid vom 1. Oktober 2018 nicht ein. Mit Eingabe vom 4. Oktober 2018 gelangte A._____ an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und beantragte sinngemäss die Aufhebung bzw. die Feststellung der Nichtigkeit der vorangegangenen Verfügung/des vorangegangenen Entscheides. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung. Da er dem Obergericht des Kantons Zürich aus früheren Verfahren noch einen Betrag von über Fr. 40'000.-- schuldete, setzte ihm das Verwaltungsgericht eine Frist von 20 Tagen zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 2'000.-, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Die Gesuche um Gewährung des prozessualen Armenrechts wurden abgewiesen. A._____ gelangte mit weitem Eingaben an das Verwaltungsgericht und stellte offenbar zusätzlich Ausstandsbegehren.

E. 2

Mit Verfügung vom 20. November 2018 trat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (Einzelrichter) auf die Ausstandsbegehren mangels rechtsgenügender Begründung nicht ein. Auf die Beschwerde trat es mangels Leistung des Kostenvorschusses im selben Entscheid ebenfalls nicht ein.

E. 3

Mit schwer verständlicher Eingabe vom 2. Dezember 2018 gelangt A._____ an das Bundesgericht und erhebt sinngemäss Beschwerde gegen den genannten Entscheid. Er wiederholt das Ausstandsbegehren gegen den Zürcher Verwaltungsrichter Rudolf Bodmer und meint - an das Bundesgericht gewandt - "meinen Sie nicht, wir sollten dieses sinnlose Gemetzel endlich abstellen (...) ". Weiter kritisiert er das Vorgehen des Kreiskommandanten, des Kreiskommando und des Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Nebst unklaren Begehren um Akteneinsicht meint er, es ergebe "wirklich überhaupt keinen Sinn, 'jederzeit und von Amtes wegen' einen Kostenvorschuss zu verlangen". Ebenso gelangt A._____ mit zahlreichen Anliegen in einer Sammeleingabe an verschiedene Behörden und Gerichte.

E. 4

Mit Verfügung vom 7. Dezember 2018 forderte das Bundesgericht A._____ auf, bis zum 14. Januar 2019 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- zu bezahlen. Da dieser nicht bezahlt wurde, setzte es A._____ am 24. Januar 2019 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist (Art. 62 Abs. 3 BGG) bis zum 4. Februar 2019, unter Androhung des

Nichteintretens auf die Beschwerde im Säumnisfall.

A. _____ gelangte daraufhin mit weiteren, zum Teil umfangreichen Eingaben an das Bundesgericht. Den Kostenvorschuss allerdings leistete er nicht.

Die kantonalen Akten sind eingeholt, weitere Instruktionsmassnahmen sind nicht angeordnet worden.

E. 5

Der angefochtene Entscheid beschlägt die Themen a) Ausstand und b) Nichteintreten. Was den Ausstand betrifft, ist er ein Zwischenentscheid und unterläge der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten im Sinne von Art. 92 Abs. 1 BGG. Hingegen sind nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens Zwischenentscheide mit dem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel anzufechten (Urteil 4A_158/2012 vom 7. Mai 2012 E. 1.2, mit Hinweis auf BGE 134 V 138 E. 3 S. 144). In der Hauptsache geht es hier um eine Angelegenheit aus dem Gebiet des Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes. Gegen Entscheide aus diesen Gebieten ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen (Art. 83 lit. i BGG).

Die Beschwerde kann auch nicht als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegengenommen werden, da der Beschwerdeführer der hierfür geltenden qualifizierten Begründungspflicht (Art. 105 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 116 BGG) nicht genügt und nicht ansatzweise darlegt, dass und inwiefern die Zürcher Behörden bzw. das Verwaltungsgericht verfassungsmässige Rechte verletzt haben soll.

E. 6

Des Weiteren könnte auf die Beschwerde auch mangels rechtzeitiger Leistung des Kostenvorschusses (Art. 63 Abs. 1 und 2 BGG) nicht eingetreten werden.

E. 7

Aus diesen Gründen kann diese Angelegenheit durch Urteil des Abteilungspräsidenten als Instruktionsrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG entschieden werden.

Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens (Art. 65/66 BGG).

Das Bundesgericht behält sich ferner vor, weitere Eingaben des Beschwerdeführers in dieser Angelegenheit, namentlich aber insbesondere auch Sammeleingaben, die an verschiedene Gerichte und Behörden gerichtet sind und unterschiedliche Verfahren betreffen, - nach Prüfung - formlos abzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 7 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.